

# RS OGH 1986/5/26 8Ob569/86, 1Ob233/00x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1986

## Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

AußStrG §16 A

AußStrG §16 BII3a

ZPO §477 Abs1 Z9 D9

## Rechtssatz

Waren die Vorinstanzen der Ansicht, daß zur Klärung der Frage, ob eine Maßnahme das Kindeswohl gefährdet, die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie nach entsprechender Befundaufnahme erforderlich sei, so liegt im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG insoweit ein im § 16 Abs 1 AußStrG normierter Rechtsmittelgrund nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/86

Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 569/86

- 1 Ob 233/00x

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 233/00x

Auch; Beisatz: Im angefochtenen Beschluss wird ausführlich dargelegt, weshalb die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Entscheidung über den Antrag des Vaters, ihm die Obsorge für die Kinder zuzuweisen, im wohlverstandenen Interesse der Kinder notwendig ist. Von einem Begründungsmangel im Gewicht des Nichtigkeitsgrundes des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO kann keine Rede sein. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0006317

## Dokumentnummer

JJR\_19860526\_OGH0002\_0080OB00569\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)